

# **Satzung**

## **des Verbandes der Volkshochschulen des Saarlandes e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband der Volkshochschulen des Saarlandes e.V.“<sup>1</sup> und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Saarbrücken.

### **§ 2**

#### **Zweck**

- (1) Der Verband dient der Förderung von Bildung und Erziehung durch Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes sind in ihm die saarländischen Volkshochschulen zusammengeschlossen. Er unterstützt ihre Arbeit u. a. durch:
  - (a) Wahrung und Förderung gemeinsamer Interessen auf Landesebene
  - (b) Beratung und Unterstützung der Mitglieds-Volkshochschulen
  - (c) Entwicklung von Grundsätzen und Arbeitsmaterialien für die Weiterbildung
  - (d) Fortbildung der in der Weiterbildung Tätigen
  - (e) Durchführung von Prüfungen, insbesondere in den Bereichen Sprache und berufliche Bildung
- (3) Unter Beachtung wechselseitiger Information und Konsultation in Grundsatzfragen bleibt die Eigenständigkeit der einzelnen Mitglieds-Volkshochschulen gewährleistet.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft können die saarländischen Volkshochschulen erwerben.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Austritt eines Mitglieds kann zum Ende des folgenden Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (3) Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Ziele des Verbandes schädigt, kann es ausgeschlossen werden.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden „Verband“ genannt

## **§ 4**

### **Beitragspflicht**

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31.03. eines Geschäftsjahres fällig.
- (3) Die Rechte nach dieser Satzung ruhen für Mitglieder, die ihre Beitragspflicht für das Vorjahr nicht erfüllt haben.

## **§ 5**

### **Organe**

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und entscheidet in allen Grundsatzfragen. Ihr gehören auch der Präsident / die Präsidentin, je ein Vertreter / eine Vertreterin der kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene sowie zwei Vertreterinnen / Vertreter des für Bildung und Weiterbildung zuständigen Ausschusses des Landtages des Saarlandes an. Sie ist insbesondere zuständig für:
  - (a) die Feststellung der Grundsätze der Verbandsarbeit
  - (b) die Entgegennahme, Genehmigung und Feststellung des Wirtschaftsplanes, Lageberichtes und Jahresabschlusses
  - (c) die Entlastung des Vorstandes
  - (d) die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin für die Dauer von zwei Jahren
  - (e) die Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren
  - (f) die Wahl der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen oder eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens zur Prüfung der Jahresrechnung für die Dauer von zwei Jahren
  - (g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - (h) Satzungsänderungen
  - (i) die Aufnahme von Mitgliedern
  - (j) den Ausschluss von Mitgliedern
  - (k) die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens
  - (l) die Einstellung und die Entlassung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin und aller unbefristet beschäftigten Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen des Verbandes
  - (m) die Festsetzung der Höhe der Entschädigung der Vorstandsmitglieder (Kostenersatz), der Sitzungs- und Tagesgelder sowie der Reisekosten
  - (n) den Erlass der Beitragsordnung
  - (o) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Geschäftsordnung (vgl. § 7 Absatz 2).

- (2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann bei Abwesenheit an ein anderes Mitglied übertragen werden. Dies kann auf einzelne Tagesordnungspunkte und auch gegenständlich beschränkt werden. Vorgaben zum Abstimmungsverhalten sind möglich. Die Schriftform ist erforderlich.
- (5) Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied. Sie müssen mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich oder elektronisch an die Mitglieder ergehen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind.  
Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist die nächste Mitgliederversammlung, welche binnen Beginn sechs Wochen stattfinden muss, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.  
Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vorher der Geschäftsstelle vorliegen und mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.
- (7) Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, werden nur dann zur Beratung zugelassen, wenn dies mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen wird.
- (8) Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens 28 Tage vorher der Geschäftsstelle vorliegen und mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.
- (9) Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin, vom / von der Vorsitzenden und dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin zu unterzeichnen.  
Einsprüche sind innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Niederschrift schriftlich bei der Geschäftsstelle zu erheben. Über sie entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 7**

### **Vorstand**

- (1) Von der Mitgliederversammlung wird der Vorstand i. S. d. § 26 BGB gewählt. Er besteht aus einem/einer Vorsitzenden und seinen/ihren bis zu sechs Stellvertretern / Stellvertreterinnen.
- (2) Der Vorstand führt in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin die laufenden Geschäfte im Rahmen der von der Mitgliederversammlung erlassenen Richtlinien und Beschlüsse und/oder auf Grundlage einer gemäß § 6 Absatz 1 Buchstabe (o) von der Mitgliederversammlung gesondert zu erlassenden Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verband jeweils einzeln.

- (3) Der Vorstand ist u. a. zuständig für:
  - (a) die Grundsatzfragen der Verbandsarbeit
  - (b) die Vorberatung des Wirtschaftsplanes, des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses
  - (c) die Entwicklung und Koordination von Konzepten und Projekten für die Volkshochschulen
  - (d) die Fortbildung der Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen der Mitgliedseinrichtungen
  - (e) die Vorbereitung der Öffentlichkeitsarbeit und des Marketings
- (4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer Pattsituation ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (6) Das Stimmrecht kann bei Abwesenheit an ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen werden. Dies kann auf einzelne Tagesordnungspunkte und auch gegenständlich beschränkt werden. Vorgaben zum Abstimmungsverhalten sind möglich. Die Schriftform ist erforderlich.
- (7) In Eilfällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen widerspricht. Legt ein Vorstandsmitglied innerhalb der gestellten Frist keinen Widerspruch ein, gilt dies als Zustimmung. Das Umlaufverfahren erfolgt schriftlich per Brief, E-Mail oder Fax. Absatz 5 kommt auch hier zur Anwendung.
- (8) Die Niederschrift über die Vorstandssitzung ist vom Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin, vom / von der Vorsitzenden und dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin zu unterzeichnen.

## **§ 8**

### **Präsident / Präsidentin**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten / die Präsidentin des Verbandes.
- (2) Die Dauer seiner/ihrer Amtszeit regelt § 6 Abs. 1 (d) dieser Satzung.
- (3) Die Aufgabe des Präsidenten / der Präsidentin besteht darin, den Verband nach außen im Auftrage des Vorstandes zu repräsentieren.

## **§ 9**

### **Geschäftsführer / Geschäftsführerin**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin, der/die die Dienstbezeichnung „Verbandsdirektor / Verbandsdirektorin“ führt.
- (2) Der Vorstand ist dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin gegenüber weisungsbefugt.
- (3) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin leitet die Verbandsgeschäftsstelle und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.
- (4) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen der Verbandsgremien mit beratender Stimme teil.
- (5) Dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin obliegt insbesondere:
  - (a) die Bewirtschaftung der Finanzmittel des Verbandes gemäß dem beschlossenen Wirtschaftsplan
  - (b) die Erstellung eines Lageberichtes zum Abschluss des Geschäftsjahres

- (c) die Fach- und Dienstaufsicht über die Angestellten des Verbandes
  - (d) die Akquise von Fördergeldern
  - (e) die bildungs- und verbandspolitische Vertretung auf Landes- und Bundesebene
  - (f) die Interessenvertretung der Mitgliedseinrichtungen
  - (g) die Information und Beratung der Volkshochschulen
  - (h) die Moderation und Organisation der innerverbandlichen Kommunikation
  - (i) die Qualitätsentwicklung und -sicherung
  - (j) die Vorbereitung, Koordination und Umsetzung der Arbeit der Organe und Gremien des Landesverbandes
  - (k) die Öffentlichkeitsarbeit und das Marketing
- (6) Im Rahmen seines/ihrer Aufgabenbereiches ist der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin zur Vertretung des Verbandes befugt. § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung bleiben davon unberührt.

## **§ 10**

### **Arbeitskreise / Kommissionen**

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise und Kommissionen bilden.
- (2) Das Verhältnis zwischen den Arbeitskreisen, Kommissionen und Organen kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 11**

### **Rechnungsprüfer / Wirtschaftsprüfer**

- (1) Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen haben ein Recht auf Einsicht in die Buchführung, auf Auskunft über die Vermögensverwaltung und auf Rechnungslegung.
- (3) Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen erstatten nach Abschluss der Prüfung der Mitgliederversammlung Bericht.
- (4) Mit der Prüfung kann auch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen oder ein Rechnungsprüfungsamt beauftragt werden.
- (5) Die Prüfung hat einmal jährlich zu erfolgen.

## **§ 12**

### **Abstimmung und Wahlen**

- (1) Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Stimmberechtigter / eine Stimmberechtigte dies verlangt.  
Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung im Einzelfall keine abweichende Bestimmung enthält. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Abstimmungen zu § 3 Abs. 3 dieser Satzung und bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (2) Wahlen werden geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird dies im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen genügt. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keiner/keine der Bewerber / Bewerberinnen die erforderliche Mehrheit, so entscheidet das Los.

### **§ 13**

#### **Geschäftsjahr / Gerichtsstand**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Gerichtsstand ist Saarbrücken.

### **§ 14**

#### **Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 15**

#### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Dabei ist auch über die Verwendung der Mittel zu beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigte besonders anerkannte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen.

### **§ 16**

#### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

### **§ 17**

#### **Inkrafttreten**

Satzungsänderungen treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.